OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604221/2/KHu

Datum:
Linz, 20. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des DI Mag. A O. R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Jänner 2021, GZ: VerkR96-2321-2019DO, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Antrag im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nach dem KFG

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Der angefochtene Bescheid wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig zurückgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wurde mit Lenkeranfrage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 12.3.2019 aufgefordert, der Behörde mitzuteilen, wer ein näher bezeichnetes Fahrzeug zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt gelenkt habe. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 20.5.2019 wurde über den Beschwerdeführer wegen Verletzung der Rechtsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG eine Verwaltungsstrafe verhängt.

2. Mit Eingabe vom 10.12.2019 stellte der Bf Anträge auf Wiedereinsetzung, erhob Einspruch gegen die (vermutete) Strafverfügung und stellte diverse weitere Anträge im Verfahren.

3. Mit dem hier gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 14.1.2021 wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Fristversäumnis zur Erstattung einer Lenkerauskunft) nicht bewilligt.

4. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, in der er beantragte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen und das Strafverfahren einzustellen.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Die belangte Behörde hat den Bf mit einer (an die Anschrift „x, x“ adressierten) Lenkeranfrage vom 12.3.2019 aufgefordert, mitzuteilen, wer ein näher bezeichnetes Fahrzeug zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt gelenkt habe. Nach dem im Akt einliegenden Rückschein erfolgte am 14.3.2019 ein Zustellversuch, wobei das Schreiben zur Abholung ab 14.3.2019 beim Postamt 3211 hinterlegt wurde. Das Schreiben wurde am 5.4.2019 als unbehoben an die belangte Behörde retourniert.

Mit Strafverfügung vom 20.5.2019 (adressiert an die Anschrift „x, x“) wurde über den Bf wegen Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG eine Verwaltungsstrafe verhängt. Nach dem im Akt einliegenden Rückschein erfolgte am 28.6.2019 ein Zustellversuch, wobei das Schreiben zur Abholung ab 28.6.2019 beim Postamt 3211 hinterlegt wurde. Das Schreiben wurde am 16.7.2019 als unbehoben an die belangte Behörde retourniert.

1.2. Im Übrigen wird der Entscheidung folgendes Beschwerdevorbringen zugrunde gelegt, ohne dieses auf Richtigkeit überprüft zu haben:

Die Meldeadresse des Bf sei „x, x“. Sowohl am 14.3.2019 als auch am 28.6.2019 sei das Haus an dieser Anschrift für mehrere Wochen davor und danach „verwaist“ gewesen. Das Haus sei für jedermann sichtbar unbewohnt gewesen. Der Bf habe sich sehr oft im Ausland aufgehalten; sofern sich der Bf im Zeitraum um den 14.3.2019 und 28.6.2019 (jeweils mehrere Wochen davor und danach) überhaupt in Österreich aufgehalten habe, sei er an einer näher angegebenen Adresse in Wien gewesen. Zusammengefasst habe sich der Bf wochenlang vor und nach den Hinterlegungszeitpunkten nicht bei der Zustelladresse aufgehalten.

2. Die Feststellungen unter Punkt 1.1. ergeben sich aus dem vorgelegten Behördenakt, insbesondere den darin einliegenden Rückscheinen. Die Ausführungen unter Punkt 1.2. ergeben sich aus dem sachverhaltsbezogenen Beschwerdevorbringen. Die Entscheidung hängt aus rechtlichen Gründen (siehe Pkt. III.3.) nicht davon ab, ob dieses Vorbringen den Tatsachen entspricht, sodass sich diesbezügliche Ermittlungen erübrigten.

3. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte verzichtet werden, weil es ausschließlich zur Zurückweisung von Anträgen kam (sh. § 44 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Darüber hinaus wurde der Entscheidung das Vorbringen des Bf zugrunde gelegt; es waren aufgrund des Vorliegens von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine komplexen Rechtsfragen zu erörtern.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Rechtsbehelf, der auf die Beseitigung der Rechtsnachteile, die einer Partei daraus erwachsen, dass sie im Verfahren eine Frist oder einen Termin zur Vornahme einer Prozesshandlung versäumt hat, abzielt. Eine Frist ist versäumt, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenützt verstrichen ist. Hängt der Fristenlauf von der Zustellung eines behördlichen Schriftstücks an die Partei ab, so beginnt die Frist dann nicht zu laufen – und kann deshalb auch nicht versäumt werden – wenn die Zustellung wegen Mängeln unwirksam ist (vgl. VwGH 25.5.2020, Ra 2018/19/0708, mwN).

2. Der Bf bringt in seiner Beschwerde auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass die Benachrichtigung über die Hinterlegung bei einer falschen Anschrift eingelegt worden sei. Ferner bringt er vor, dass allenfalls durchgeführte Hinterlegungen rechtswidrig durchgeführt worden seien, weil er vor und nach den Zustellzeitpunkten jeweils für viele Wochen ortsabwesend gewesen sei und dies

für jedermann einfach ersichtlich gewesen sei. Eine Hinterlegung habe daher § 17 Abs. 1 ZustG widersprochen. Selbst wenn man die Hinterlegungen entgegen dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut als zulässig erachtete, würden die Dokumente aufgrund der genannten Ortsabwesenheiten gemäß § 17 Abs. 3 ZustG nicht als zugestellt gelten. Dieses Vorbringen deckt sich mit dem Vorbringen im Schriftsatz vom 10.12.2019, wobei dem Bf zum damaligen Zeitpunkt die aktenkundigen Umstände zur Zustellung noch nicht bekannt waren und folglich von ihm nicht auf einzelne Details eingegangen werden konnte.

3. Der Bf bringt einerseits vor, dass die Hinterlegungen rechtswidrig erfolgt seien. Ein behaupteter Zustellmangel bildet aber keinen Wiedereinsetzungsgrund (stRsp, siehe etwa VwGH 10.9.2020, Ra 2020/14/0230, mwN; VwGH 18.9.2019, Ra 2019/02/0165, mwN; VwGH 17.3.2015, Ra 2014/01/0134, mwN). Andererseits bringt der Bf vor, dass die Schreiben auch gemäß § 17 Abs. 3 ZustG als nicht zugestellt gelten würden. Auch in diesem Fall kommt eine Wiedereinsetzung nicht in Betracht (vgl. etwa VwGH 18.9.2020, Ra 2019/08/0142; VwGH 18.5.2010, 2008/09/0327, mwN). Nach dem Vorbringen des Bf wären die betreffenden Schreiben nicht rechtswirksam zugestellt worden; es wären daher keine Fristen ausgelöst worden, weil behördliche Erledigungen erst mit ihrer Zustellung Rechtswirkungen entfalten könnten. Basierend auf dem Vorbringen des Bf war der von der Behörde im angefochtenen Bescheid erledigte Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig und daher zurückzuweisen (sh. dazu etwa VwGH 28.5.2013, 2011/05/0076); der insofern nicht eindeutige Bescheidspruch wurde klargestellt.

4. Der Antrag auf Einstellung des Strafverfahrens wurde bereits bei der belangten Behörde eingebracht und nunmehr explizit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet. Die Verwaltungsgerichte erkennen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit. Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Gerichts ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides gebildet hat (stRsp des VwGH, vgl. zuletzt etwa VwGH 3.12.2020, Ra 2020/19/0191, mwN). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auf der Grundlage des vorliegenden Bescheides und der dagegen erhobenen Beschwerde nicht zuständig, das Strafverfahren einzustellen; eine solche Entscheidung könnte vom Gericht nur in einem Beschwerdeverfahren gegen ein Straferkenntnis getroffen werden.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu den hier zu beantwortenden Fragen liegt eindeutige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor (siehe die zit. Entscheidungen).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer